



Datum: 15.04.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
-----------------------	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung					

TOP: Bürgerenergiegesetz NRW

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten Eckpunkte den Entwurf einer Vereinbarung zur Beteiligung nach dem Bürgerenergiegesetz (BürgEnG) zu erarbeiten.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zuletzt wurde mit der Vorlage X/863 über die Einführung des Bürgerenergiegesetzes NRW (BürgEnG) zum 28.12.2023 berichtet. Seit Inkrafttreten ist demnach inzwischen über ein Jahr vergangen. Konkrete Anträge, in denen das Bürgerenergiegesetz greift, liegen in Schmallenberg bislang noch nicht vor. Gleichwohl wird das Thema relevant, sobald die ersten Anträge vorliegen und konkrete Beteiligungsvereinbarungen zu verhandeln und abzuschließen sind. Diesbezüglich sollen daher grundlegende Rahmenbedingungen festgelegt und beschlossen werden.

Ziel des Bürgerenergiegesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen.

Das Gesetz sieht gemäß § 7 BürgEnG grundsätzlich als ersten Schritt eine individuell zu verhandelnde Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde vor. Sofern diese nicht zustande kommt, ist die sog. Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG anzubieten (0,2 ct/kWh und 90.000 €/MW als mögliches Nachrangdarlehen für die Bürger). Sofern auch diese nicht umgesetzt wird, greift die Ausgleichsabgabe nach § 9 BürgEnG von 0,8 ct/kWh bis zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung.

Die individuelle Beteiligungsvereinbarung nach § 7 BürgEnG soll sich dabei gemäß § 1 BürgEnG wertmäßig an der Ersatzbeteiligung ausrichten. § 7 Abs. 3 sieht im Rahmen der Betei-

ligungsvereinbarung insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vor:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

Regelungen für das Gebiet der Stadt Schmallenberg

Nach den Regelungen des Bürgerenergiegesetzes NRW ist der Vorhabenträger verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur finanziellen Beteiligung zu unterbreiten. Es ist jedoch nicht untersagt, dass im Rahmen einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Vorhabenträger ein Vorschlag für eine Beteiligungsregelung von der Standortgemeinde kommen kann. Aus Sicht der Verwaltung hat dies den Vorteil, dass es sich bei einem Vorschlag der Standortgemeinde dann um eine im Vorfeld politisch abgestimmte Beteiligungsregelung handelt.

Ob überhaupt eine Beteiligungsvereinbarung erreicht werden kann, ist angesichts der naheliegenden Ersatzbeteiligung fraglich. Aus Sicht der Stadt stellen die Konditionen der Ersatzbeteiligung (0,2 ct/kWh und Nachrangdarlehn von 90.000,00 €/MW) die Untergrenze einer Beteiligungsvereinbarung dar. Während das Nachrangdarlehn oder ggfls. darüber hinaus eine oder mehrere der oben angeführten Positionen a)-d) Angebote an die Anwohner darstellen, sollte die pauschale Zahlung bis zur Höhe von 0,2 ct/kWh wie die entsprechende Leistung der Ersatzbeteiligung analog § 10 BürgEnG verwendet werden.

§ 10 BürgEnG schreibt für die Verwendung des Geldes aus der Ersatzbeteiligung und der Ausgleichsabgabe vor, dass die Gemeinde die Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen hat. Der § 10 BürgEnG sieht dazu insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
7. vergleichbare Verwendungen.

Zur Steigerung der Akzeptanz vor Ort tragen aus Sicht der Verwaltung dabei besonders die Ziffern 1, 3 oder auch 5 bei, von denen die Einwohner unmittelbar profitieren können. Dies könnte beispielsweise die Errichtung von Radwegen, Zuschüsse an die Dorfgemeinschaften zu Veranstaltungen oder auch die Unterstützung lokaler Vereine sein. Anders als bei pauschalen Zahlungen an Einwohner in einem definierten Umkreis, wird so sichergestellt, dass die Dorfgemeinschaften insgesamt von den Mitteln profitieren können. Konkrete Maßnahmen könnten auch in der Beteiligungsvereinbarung mit aufgeführt werden. Die Mittel würden haushaltstechnisch entsprechend zweckgebunden für die vorgesehenen Maßnahmen veranschlagt werden.

Kann ein die Ersatzbeteiligung übersteigender Betrag verhandelt werden, wäre zu entscheiden, ob dieser ebenfalls der Allgemeinheit in Form von Maßnahmen in den angrenzenden Orten oder als individuelle Zahlungen an einen noch zu definierenden Personenkreis ausgeschüttet wird. Allerdings ist eine Ausschüttung durchaus konfliktbelastet, da diese harten Grenzen der Beteilung/Nichtbeteiligung erfordert.

Auf dieser Grundlage sollte die Verwaltung beauftragt werden, eine Beteiligungsvereinbarung im Detail auszuarbeiten. Diese Vereinbarung sollte dann als Vorschlag der Stadt Schmallenberg den jeweiligen Vorhabenträgern vorgelegt werden.